

1. Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Felde vom 17.06.2002

Unter Bezug auf § 15 des Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz) vom 17.09.2003 (GVOBl. S-H., S. 432, ber. S. 540), in der zurzeit geltenden Fassung, § 29 Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 07.02.1995 (GVOBl. S-H., S.68) in der zurzeit geltenden Fassung und der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung) vom 03.11.2005 (GVOBl. S-H., S. 524) hat die Gemeindevertretung am 14. MAR 2006 folgende 1. Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

- a) In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Verdingungsordnung“ durch die Wörter „Vergabe- und Vertragsordnung“ ersetzt.
- b) § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:
„soweit der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 100.000,00 € erreicht oder übersteigt.“
- c) § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
Bis zu folgenden Wertgrenzen (ohne Umsatzsteuer) können die Aufträge freihändig bzw. nach beschränkter Ausschreibung vergeben werden:

Art der Lieferung oder Leistung	freihändige Vergabe bei voraussichtl. Kosten unter Euro	beschränkte Ausschrei- bung bei voraussichtl. Kosten unter Euro
A. Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A - nach öffentlichem Teil- nahmewettbewerb	30.000,00	200.000,00
	30.000,00	100.000,00
B. Liefer- und Dienst- leistungsaufträge nach VOL/A	25.000,00	50.000,00

- d) In § 4 wird der Betrag von 1.500,00 € durch den Betrag von 5.000,00 € ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Felde, 14.03.06

Gemeinde Felde
Der Bürgermeister



Horst Barz